

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1973 **Nummer 71**

Glied- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2004	12. 12. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes	569
2061	18. 12. 1973	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –)	562
223	18. 12. 1973	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes	567
223	18. 12. 1973	Lernmittelfreiheitsgesetz – (LFG)	567
301		Berichtigung zur Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Vlotho vom 13. November 1973 (GV. NW. S. 529)	569
661	18. 12. 1973	Gesetz zur Änderung des Grunderwerbssteuergesetzes	568
91	18. 12. 1973	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landesstrafengesetzes	568

2061

**Abfallgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz – LABfG –)
Vom 18. Dezember 1973**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Übertragung von Beseitigungspflichten
- § 4 Ausschluß der Beseitigungspflicht
- § 5 Satzung
- § 6 Abfallbeseitigungsplan
- § 7 Aufstellung und Bekanntgabe des Abfallbeseitigungsplans
- § 8 Verbindlichkeitserklärung des Abfallbeseitigungsplans
- § 9 Verbringen von Abfällen in das Plangebiet
- § 10 Besondere Einrichtungen
- § 11 Veränderungssperre
- § 12 Enteignung nach Planfeststellung
- § 13 Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen
- § 14 Nachträgliche Entscheidungen
- § 15 Verlassene Anlagen
- § 16 Überwachung
- § 17 Zuständigkeiten
- § 18 Zuständigkeit anderer Behörden
- § 19 Beteiligung der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft
- § 20 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden
- § 21 Entschädigungsverfahren
- § 22 Bußgeldvorschrift
- § 23 Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Übergangsbestimmung
- § 25 Verwaltungsvorschriften
- § 26 Änderung und Aufhebung von Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

§ 1

Beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die kreisfreien Städte und die Kreise sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873).

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern. Neben der Müllabfuhr gehört dazu insbesondere das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Autowracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist.

(3) Abfallbeseitigungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des § 2 durch Zusammenschluß Beseitigungspflichtiger nach § 3 Abs. 2 und Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes gebildet werden. Mit Entstehung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallbeseitigung verpflichtet.

(4) Ein Abfallbeseitigungsverband kann gegen den Widerspruch aller Beteiligten gebildet werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Zusammenschluß ist aus Gründen des öffentlichen Wohls insbesondere geboten, wenn dadurch die zweckmäßige Erfüllung der Beseitigungspflicht erst ermöglicht wird oder von Abfallbeseitigungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten auch, wenn nach § 1 die Zuständigkeit nicht aller Beteiligten gegeben ist.

(2) Soll ein Abfallbeseitigungsverband nur oder überwiegend Beseitigungspflichtige nach § 3 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes zusammenschließen, so sind für den Verband einschließlich seiner Gründung die Vorschriften der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Beteiligten kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß Satz 1 auch für einen sonstigen Abfallbeseitigungsverband gilt.

§ 3

Übertragung von Beseitigungspflichten

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmen, daß die Beseitigungspflicht einzelner Körperschaften des öffentlichen Rechts ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht, sofern dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(2) Vor Erlaß der Rechtsverordnung sollen die beseitigungspflichtigen Körperschaften gehört werden.

§ 4

Ausschluß der Beseitigungspflicht

Der in § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes vorgesehene Ausschluß von Abfällen von der Beseitigung kann unbeschadet der Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

§ 5

Satzung

(1) Die beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Abfallbeseitigungsverbände nach § 2 Abs. 2, regeln die Abfallbeseitigung durch Satzung. Die Satzung muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Körperschaft die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von der Körperschaft zu beseitigenden Abfälle als angefallen gelten. Die Satzung kann für die Besitzer von Abfällen Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben; sie kann hiervon Ausnahmen zulassen und den Zwang auch auf bestimmte Gebietsteile und auf bestimmte Gruppen von Abfallbesitzern beschränken. Für Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes kann bestimmt werden, daß der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallbeseitigungsanlage zu sorgen hat. Die Satzung bedarf nur der Genehmigung durch die nach diesem Gesetz zuständige Behörde.

(2) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallbeseitigung erwachsenden Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen wegen der Abfallbeseitigung an die Kreise zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Satzung eines Abfallbeseitigungsverbandes nach § 2 Abs. 2. Die Satzung kann die Erhebung von Gebühren und Beiträgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vorsehen.

§ 6

Abfallbeseitigungsplan

(1) Für das Gebiet des Landes wird ein Abfallbeseitigungsplan aufgestellt (§ 6 AbfG). Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Der Abfallbeseitigungsplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

§ 7

Aufstellung und Bekanntgabe des Abfallbeseitigungsplans

(1) Der Abfallbeseitigungsplan wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den für die Abfallbeseitigung und die Kommunalpolitik zuständigen Ausschüssen des Landtags erarbeitet und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sind bei der Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans zu beteiligen. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Belange von den Plänen berührt werden, sollen vor Aufstellung des Abfallbeseitigungsplans gehört werden; dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

(2) Der Abfallbeseitigungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung und Bekanntgabe gilt, geändert oder ergänzt werden; er soll spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden.

(3) Der Abfallbeseitigungsplan wird mit der Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallbeseitigung Bedeutung haben.

§ 8

Verbindlichkeitserklärung des Abfallbeseitigungsplans

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern durch Rechtsverordnung die Festlegungen in dem Abfallbeseitigungsplan ganz oder teilweise für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich zu erklären. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Beseitigungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallbeseitigungsanlage zu bedienen. Sie kann außerdem Bestimmungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 enthalten.

(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des Abfallbeseitigungsplans zum Inhalt, so muß sie die Abgrenzung des Plangebiets klar erkennen lassen. Sofern eine Bezugnahme auf die Grenzen eines Verwaltungsgebiets nicht möglich ist, kann die Abgrenzung durch eine grobe Umschreibung im Wortlaut der Verordnung erfolgen, wenn das Plangebiet in Karten dargestellt ist, die einen Bestandteil der Verordnung bilden. Werden diese Karten nicht im Verkündungsblatt veröffentlicht, so wird ihre Verkündung dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen bei den kreisfreien Städten und Kreisen, deren Gebiete betroffen sind, niedergelegt und archivmäßig aufbewahrt werden, um zur kostenlosen Einsicht während der Dienststunden der jeweiligen Gebietskörperschaft für jedermann auszuliegen. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.

§ 9

Verbringen von Abfällen in das Plangebiet

(1) Wer Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallbeseitigungsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 soll bestimmen, für welche Vorgänge der Abfallbeseitigung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallbeseitigungsplanung des Landes durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

§ 10

Besondere Einrichtungen

Zur Förderung der Beseitigung insbesondere solcher Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, kann das Land die Errichtung zentraler Abfallbeseitigungsanlagen verlangen.

§ 11

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Offenlegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 21 Abs. 3 AbfG) dürfen auf den vom Plan erfaßten Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Der Regierungspräsident kann durch Rechtsverordnung eine einmalige Verlängerung der Veränderungssperre bis zu zwei Jahren anordnen, wenn besondere Umstände, insbesondere die Abstimmung mit anderen Planungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung neuer technischer Erkenntnisse es erfordern.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, so kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

(4) Die für die Planfeststellung zuständige Behörde kann von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 12

Enteignung nach Planfeststellung

(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes haben die beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts das Enteignungsrecht, wenn

1. dies zur Ausführung der Abfallbeseitigungsanlage notwendig ist,
2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann,
3. der Träger des Vorhabens sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen vergeblich bemüht hat und
4. das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden soll.

Einer besonderen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in diesem Falle nicht. Zugunsten anderer zur Abfallbeseitigung Verpflichteter stellt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), finden im übrigen Anwendung.

§ 13

Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Abfallbeseitigungsanlage nach § 7 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 21 Abs. 1 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller sowie den Beteiligten, die eine Beeinträchtigung ihrer Rechte geltend machen, zuzustellen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird und die Genehmigung nicht in Rechte eines anderen eingreift.

(4) Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird.

§ 14

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften kann ein Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung für eine Abfallbeseitigungsanlage nachträglich eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies zwingend erfordert.

(2) Ist wegen der von einer Abfallbeseitigungsanlage ausgehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit eine Aufhebung oder Einschränkung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung zu erwarten, so kann der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, untersagt werden.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 eine Enteignung, so ist der Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

§ 15

Verlassene Anlagen

(1) Soweit für Abfallbeseitigungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 10 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Gemeinden. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke sind verpflichtet, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 1 der Nutzungswert eines betroffenen Grundstückes wesentlich erhöht, so kann die Gemeinde vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.

§ 16

Überwachung

(1) Der Vollzug der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes wird von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz) überwacht; das gilt nicht für die Aufsicht über die in § 1 genannten Körperschaften.

(2) Die Errichtung und die Änderung von Abfallbeseitigungsanlagen, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes bedürfen, unterliegen der abfalltechnischen Überwachung und der Schlußabnahme durch das örtlich zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft oder die sonst nach diesem Gesetz hierfür zuständige Behörde. Vor der Schlußabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der für die Planfeststellung oder die Genehmigung zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

(3) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den §§ 71 bis 75 der Landesbauordnung gelten entsprechend.

§ 17

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Regierungspräsident. Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist gegenüber kreisangehörigen Gemeinden zuständige Behörde

1. für die Überwachung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG),
2. für Entscheidungen über die Zustimmung nach § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes,

3. für die Genehmigung der Satzung nach § 5 Abs. 1 Satz 5.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Behörde

1. bei der Überwachung der Beseitigung von Abfällen durch den Besitzer (§ 3 Abs. 4 AbfG) und
2. für Ausnahmegenehmigungen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 3 AbfG)

nehmen die kreisfreien Städte und Kreise als Sonderordnungsbehörden wahr.

(3) Entscheidungen nach § 14 trifft die Behörde, die auch für die Planfeststellung oder für die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes zuständig wäre.

(4) Aufsichtsbehörde für die Abfallbeseitigungsverbände nach § 2 Abs. 2 ist der Regierungspräsident, obere und oberste Aufsichtsbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) Örtlich zuständig für die Entscheidungen und Verfügungen, die die Beseitigungspflicht oder deren Erfüllung betreffen, ist die Behörde, in deren Bezirk die zu beseitigenden Abfälle anfallen. Im übrigen ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk die Anlage zur Beseitigung von Abfällen ihren Standort hat oder, wenn eine Anlage nicht Gegenstand der Entscheidung ist, das Beseitigungsvorhaben durchgeführt wird.

(6) Ist nach Absatz 5 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die örtlich zuständige Behörde. Sie kann sich selbst für sachlich zuständig erklären. Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der zuständigen obersten Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren, soweit nicht durch besondere Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

§ 18

Zuständigkeit anderer Behörden

(1) Soweit Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb beseitigt werden, sind für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes die Bergämter zuständig. Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 7 und von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen; es entscheidet im Einvernehmen mit der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde.

(2) Bedarf eine Abfallbeseitigungsanlage einer besonderen Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung, so entscheidet die für diese Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung der Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes. Die Entscheidung ist, wenn sie nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, mit seinem Einvernehmen zu treffen; Entsprechendes gilt für § 7 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes. Zuständig für die Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen von Satz 1 und von § 7 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes das Staatliche Gewerbeaufsichtsamtsamt. Es ist auch zuständig zum Erlaß der Anordnungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz, des Abfallbeseitigungsgesetzes. Die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbehörden auf Grund anderer Gesetze als des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Beteiligung der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft

Die nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 zuständigen Behörden werden beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft unterstützt. Diese können dazu selbständig die nach § 11 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und bei den Betreibern der Abfallbeseitigungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen. Entscheidet die nach § 17 Abs. 2 zuständige Behörde, so hat sie in Fällen von überörtlicher Bedeutung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft herbeizuführen. Will sie Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft gegen die in Aussicht genommene Entscheidung nicht Rechnung tragen, so ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen, ob und inwieweit die

Auffassung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung die Fälle von überörtlicher Bedeutung näher bestimmen.

§ 20

Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die in §§ 17 und 18 bezeichneten Behörden über alle Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen dieser Behörden erfordern könnten.

§ 21

Entschädigungsverfahren

Für die nach § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für das nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes festzusetzende Entgelt und für die nach § 3 Abs. 7 Satz 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu bestimmende Verpflichtung gelten die §§ 115 bis 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), entsprechend.

§ 22

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallbeseitigungsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen dem Verbot des § 11 Veränderungen vornimmt,
3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 ohne Zustimmung der für die Planfeststellung oder die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes zuständigen Behörde eine Abfallbeseitigungsanlage vor der Schlußabnahme in Betrieb nimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 23

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz ist der Regierungspräsident, im Falle des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes die Kreisordnungsbehörde, in den durch § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen das Bergamt.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallbeseitigung sind bis zum 31. Dezember 1974 zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes, es sei denn, die in § 1 dieses Gesetzes genannten Körperschaften übernehmen vorher die Aufgaben der Abfallbeseitigung; der Zeitpunkt der Übernahme ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für das Gebiet einzelner kreisfreier Städte oder Kreise die in Absatz 1 genannte Frist durch Rechtsverordnung um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn dies zur Umstellung der betroffenen kreisfreien Städte, Kreise oder kreisangehörigen Gemeinden auf die Aufgaben nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz dringend geboten ist.

(3) Abfälle, die der bisherige öffentlich-rechtliche Träger nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen

anfallenden Abfällen beseitigen kann, gelten bis zu dem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitpunkt als durch die zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Beseitigung ausgeschlossen, soweit die Körperschaft nicht ausdrücklich erklärt, bestimmte Abfälle beseitigen zu wollen.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister Vorschriften zu erlassen über

1. die Übernahme bestehender, nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz zulässiger Abfallbeseitigungsanlagen, deren Träger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, durch die nach § 1 Abs. 1 bis 3 zuständigen Körperschaften, insbesondere zur Regelung der Kostenaufteilung, der weiteren Benutzung und der Trägerschaft der Anlagen,
2. die Pflicht der nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz für die Beseitigung zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, in bestehende Verträge der bisherigen öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallbeseitigung mit Dritten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes einzutreten.

§ 25

Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Änderung und Aufhebung von Vorschriften

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. § 22 Nr. 1 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302),
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über die Wegschaffung gesundheitsgefährdender Abfallstoffe aus Gewerbebetrieben vom 9. August 1971 (GV. NW. S. 227).

Unberührt bleibt § 7 Abs. 2 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251).

(2) Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Müllabfuhr,“ gestrichen.

(3) Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Wasserwirtschaftsämter“ ersetzt durch die Worte „Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft“.

(4) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Wasserwirtschaftsamtes“ ersetzt durch die Worte „Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft“.
2. In § 83 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Wasserwirtschaftsamtsamt“ ersetzt durch die Worte „Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“.
3. In § 83 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Wasserwirtschaftsamtsamt“ ersetzt durch die Worte „Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“.
4. In § 118 Abs. 4 wird das Wort „Wasserwirtschaftsämtern“ ersetzt durch die Worte „Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft“.

(5) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der in Abs. 2 geänderten Vorschrift erlassenen Satzungen über den

Anschluß- und Benutzungszwang zur Müllabfuhr treten spätestens am 31. Dezember 1976 außer Kraft; aufsichtsbehördliche Genehmigungen dieser Satzungen, die auf einen früheren Zeitpunkt befristet sind, gelten als bis zum 31. Dezember 1976 verlängert.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

223

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes**

Vom 18. Dezember 1973

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 4 wird als Absatz 5 angefügt:
(5) Bei Bewerbern, die bis zum 31. Dezember 1978 zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zugelassen werden, kann ein Studium bestimmter Fachrichtungen an einer Höheren Fachschule, Fachhochschule oder in entsprechenden Studiengängen einer Gesamthochschule, das mit einer mit Erfolg bestandenen Abschlußprüfung abgeschlossen worden ist, bis zu vier Semestern auf das Studium im Sinne von § 8 Abs. 1 angerechnet werden. Diese Abschlußprüfung kann als Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anerkannt werden. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Rahmen der in § 15 Abs. 3 vorgesehenen Verwaltungsverordnungen.
2. Nach § 14 Abs. 5 wird als Absatz 6 eingefügt:
(6) Die Befähigung für die Laufbahn der Studienräte an einer berufsbildenden Schule, die ausschließlich die Lehrbefähigung im Fach Religion besitzen, wird als Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember 1975 erworben worden ist.
3. Nach § 14 Abs. 6 wird als Absatz 7 eingefügt:
(7) Für Diplom-Sportlehrer wird eine Laufbahn des Sportlehrers an allgemeinbildenden Schulen, an berufsbildenden Schulen und an Sonderschulen eingerichtet. In diese Laufbahn kann bis zum 31. Dezember 1975 eingestellt werden, wer
 - a) nach einem Studium von mindestens sechs Semestern an einer Sporthochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Diplom-Sportlehrerprüfung bestanden hat und
 - b) nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende und für die Laufbahn geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Kultusminister
Girgensohn

223

Lernmittelfreiheitsgesetz – (LFG)

Vom 18. Dezember 1973

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Lernmittelbegriff, Kostenträger

(1) Den Schülern der öffentlichen Schulen und der privaten Ersatzschulen wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt. Lernmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Schulbücher und sonstige dem gleichen Zweck dienende Unterrichtsmittel, die für die Hand des Schülers bestimmt, vom Kultusminister genehmigt und an der einzelnen Schule eingeführt sind.

(2) Die für die Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Kosten tragen die Schulträger.

(3) Besuchen Schüler mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten bis zur Höhe der für vergleichbare Klassen (Kurse, Stufen, Semester) festgesetzten Durchschnittsbeträge zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des § 9 der Verordnung zur Ausführung des § 7 des Schulfinanzgesetzes (VO zu § 7 SchFG) vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

§ 2

Inhalt der Lernmittelfreiheit

Jedem Schüler werden nach Maßgabe der Durchschnittsbeträge gemäß § 3 die für ihn erforderlichen, zum dauernden Gebrauch bestimmten Lernmittel unentgeltlich übereignet, die zum gelegentlichen oder befristeten Gebrauch bestimmten Lernmittel unentgeltlich überlassen. Ob und inwieweit Lernmittel dem Schüler unentgeltlich zum Gebrauch überlassen oder übereignet werden, entscheidet die einzelne Schule.

§ 3

Durchschnittsbetrag

(1) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung für jede Klasse (Stufe, Kurs, Semester) getrennt nach Schulformen und Schultypen den Betrag fest, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel gemäß § 2 entspricht. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(2) Lernmittel dürfen nur in dem Rahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge beschafft werden.

(3) Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule dazu führt, daß die Gesamtbelastung des Schulträgers nicht höher ist als bei voller Ausschöpfung der Durchschnittsbeträge in allen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern).

(4) Sind die Durchschnittsbeträge ausgeschöpft, so können Bücher, die nur kurze Zeit benötigt werden, wie Lehrmittel beschafft und ausgeliehen werden.

§ 4

Durchführungsvorschriften

(1) Der Kultusminister regelt das Genehmigungsverfahren, in dem geprüft wird, ob Lernmittel für den Gebrauch in Schulen geeignet sind.

(2) Der Kultusminister bestimmt, welche Lernmittel nach Art, Fach und Klasse (Stufe, Kurs, Semester) allgemein erforderlich und für die Hand des Schülers bestimmt sind.

(3) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen sonstigen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes

In § 6 Abs. 5 des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 262), werden hinter dem Wort „Schulfinanzgesetzes“ die Worte eingefügt:

„und für die Kosten der Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567)“.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Die Ansprüche der Schüler auf Lernmittelfreiheit nach diesem Gesetz bestehen erstmals für das Schuljahr 1974/75.

(2) Das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (GV. NW. S. 298) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1973 S. 567.

611

**Gesetz
zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Vom 18. Dezember 1973

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Steuer beträgt 2,5 vom Hundert.“
- b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Worte
„zwei vom Hundert“
durch die Worte
„1,5 vom Hundert“
ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte
„vier vom Hundert“
durch die Worte
„4,5 vom Hundert“
ersetzt.

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die nach § 13 Abs. 3 GrEStG berechtigten kreisfreien Städte und Kreise eine Ausgleichszahlung in Höhe eines Achtels der in diesem Zeitraum bei den Finanzämtern eingegangenen Zuschläge zur Grunderwerbsteuer. Entsprechendes gilt für die nach diesem Zeitraum eingehenden Beträge, soweit diese auf Steuerfestsetzungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beruhen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

– GV. NW. 1973 S. 568.

91

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Änderung des Landesstraßengesetzes**

Vom 18. Dezember 1973

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes vom 19. Dezember 1972 (GV. NW. S. 432) wird wie folgt geändert:

In Artikel IV Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1973“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

– GV. NW. 1973 S. 568.

2004

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Bestimmung der maßgebenden
Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

Vom 12. Dezember 1973

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 29. Oktober 1971 (GV. NW. S. 338) werden folgende Nummern angefügt:

16. für die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
17. für die Wahl des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors nach § 38 Abs. 2 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
18. für die Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

– GV. NW. 1973 S. 569.

301

Berichtigung

**Betr.: Verordnung
über die Errichtung einer
Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Oeynhausen
in Vlotho vom 13. November 1973
(GV. NW. S. 529)**

In § 2 Nr. 2 muß es richtig heißen:

2. die **Angelegenheiten** der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Gebiet der Stadt Vlotho.

— GV. NW. 1973 S. 569.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.